Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 30 (1968)

Heft: 9

Rubrik: Flurbrücken und Mähdrescher

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Flurbrücken und Mähdrescher

Flurbrücken stammen meist aus früherer Zeit und sind leicht konstruiert; Mähdrescher gehören dem modernen technischen Zeitalter an und verfügen über erhebliches Gewicht.

Der Mähdrescher sollte überall oder fast überall hinkommen. Dies führt dazu, dass er auch über Flurbrücken älteren Datums fährt oder zu fahren versucht und dabei unversehens samt der Flurbrücke absinkt.

Wer haftet da, wer ist verantwortlich für den Zusammenbruch der Flurbrücke und den Schaden, welcher allenfalls am Mähdrescher entstanden ist?

Art. 58 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) bestimmt was folgt: «Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen.»

Ist nun eine Flurbrücke ein Werk im Sinne von Art. 58 des Obligationenrechtes? Diese Frage ist zu bejahen, denn bei einer Flurbrücke handelt es sich um eine permanente von Menschenhand geschaffene Anlage, die mit dem Boden fest verbunden ist.

Ist damit aber auch gleichzeitig Werkhaftung des Flurbrückeneigentümers im Sinne von Art. 58 des Obligationenrechtes gegeben? Diese Frage ist, bezogen auf das Verhältnis zwischen Flurbrücke und Mähdrescher, im allgemeinen zu verneinen, denn fehlerhaft wäre die Anlage im Sinne des Gesetzes nur dann, wenn sie den allgemein gültigen technischen Normen, die im Hinblick auf den Zweck des Werkes zu beachten waren oder sind, nicht entspricht. Auszugehen ist vom Stand der Technik zur Zeit der Errichtung des Werkes. Fehlerhaft angelegt ist daher ein Werk nicht, wenn es nur solchen Normen nicht entspricht, die erst späteren Fortschritten der Technik Rücksicht tragen. Wenn es sich aber um sehr grosse Gefahren handelt, denen man zur Zeit der Erstellung noch nicht zu begegnen verstand, die nun aber ohne untragbar grosse Kosten behoben werden können, so kann man dem Eigentümer zumuten, innerhalb angemessener Zeit die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Das ist kurz zusammengefasst etwa das, was die allgemeine Rechtslehre zu unserem Problem auszuführen hat.

Im vorliegenden Fall ist ganz speziell davon auszugehen, dass Flurbrücken nicht für Mähdrescher konstruiert worden sind. Unsere alten Flurbrücken tragen den früheren Bedürfnissen Rechnung. Die damals zu bewältigenden Lasten waren kleiner und entsprechend wurde disponiert. Das ist jedem Einsichtigen, der mit dem gewöhnlichen Mass an Vorsicht operiert, offenkundig. Wird dem entgegengehandelt, ist festzustellen, dass

die Führung des Geschäftes, im vorliegenden Falle des Mähdreschers, nicht mit der tunlichen Vorsicht erfolgt ist, mit andern Worten, wenn die alte Flurbrücke einsinkt, hat der Mähdrescherführer die Folgen zu tragen. Er hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Anders läge der Fall dann, wenn der Brückeneigentümer dem Mähdruschunternehmer erklären würde, die Brücke halte, er könne sie benützen. Wenn sich der Mähdruschunternehmer in guten Treuen auf diese Angaben des Brückeneigentümers verlassen darf, trifft die Haftung den Brückeneigentümer.

Das Verlassen auf die Angaben des Brückeneigentümers hat indessen seine Risiken, denn in der Regel weiss der Mähdrescherführer, dass der Brückeneigentümer selbst in dieser Sache nicht sachverständig ist, denn ein Landwirt ist schliesslich kein Brückenbauer, und der Mähdrescherführer, welcher das Gewicht seiner Maschine kennt, wird meist besser in der Lage sein abzuschätzen, ob die Brücke hinhält oder nicht. Diese Ueberlegungen können, je nach der konkreten Lage des Falles, dazu führen, dass möglicherweise eine gewisse Aufteilung der Haftung erfolgt, wobei dem pflichtgemässen richterlichen Ermessen ein gewisser Spielraum offensteht.

Neuere Brücken in landwirtschaftlichen Sidlungsgebieten sind im allgemeinen so konstruiert, dass sie auch mit schwereren Fahrzeugen befahren werden dürfen. Es ist indessen auch in dieser Beziehung Vorsicht am Platze, weil die Maschinen eher schwerer werden. Es ist somit unerlässlich, sich zuvor genau ins Bild zu setzen. Dies gehört zu den ordentlichen Pflichten eines Mähdrescherführers, welcher ausserordentliche Wege befährt und diesen ausserordentlichen Verhältnissen entsprechend erhöhte Vorsicht zu üben hat.

Dr. P.S.





#### Traktorenverdecke

in drei Grössen:
Mod. A= kleiner Schutz
Mod. B= grosser Schutz
Mod. C= mit Seitenschutz
Verlangen Sie Offerte!

Traktoren-Winkerkellen zur Unfallverhütung Preis Fr. 60.— (Grossistenrabatt) Ausziehbar bis 130 cm Leuchtfarbanstrich, rostfrei.

Adolf Schmid, 8052 Zürich Schaffhauserstrasse 511 Telefon (051) 48 09 43